

Einführung

Auslagerung versus Ausfinanzierung

Ausfinanzierung

Bei der Ausfinanzierung bleibt der Durchführungsweg „Pensionszusage“ (auch Direktzusage oder unmittelbare Versorgungszusage) erhalten. Es findet lediglich eine Finanzierung der versprochenen Versorgungsleistungen im Unternehmen statt. Deshalb sind i.d.R. auch keine arbeitsrechtlichen Aspekte, wie z. B. Zustimmungspflichten der Versorgungsberechtigten, zu beachten.

Für die Pensionszusage müssen weiterhin Rückstellungen in der Handels- und Steuerbilanz gebildet werden. Das zur Finanzierung der Zusage gebildete Vermögen ist in der Bilanz des die Zusage erteilenden Unternehmens zu aktivieren. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt eine Verrechnung/Saldierung des Vermögens mit der handelsbilanziellen Pensions-

rückstellung in Betracht. In der Steuerbilanz ist eine solche Saldierung ausgeschlossen.

Praxistipp:

Die Ausfinanzierung von Pensionszusagen ist insbesondere für Unternehmen interessant, die weiterhin an den steuerlichen Effekten einer Pensionsrückstellung festhalten wollen.

Bei der Ausfinanzierung haben sich in der Praxis verschiedene Vorgehensweisen etabliert. So sind Ausfinanzierungen auf Barwertbasis üblich. Hierbei ist vom Unternehmen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten die Entscheidung zu treffen, welche Zielgröße für die Ausfinanzierung herangezogen wird. Mögliche Zielgrößen sind der steuerbilanzielle Teilwert nach § 6a Einkommensteuergesetz (EStG), der Erfüllungsbetrag (handelsbilanzielle Pensionsrückstellung) oder der Versichererbarwert (Einmalprämie für die versicherungsförmige Ausfinanzierung der Pensionszusage).

Da der steuerliche Teilwert aufgrund des gesetzlich festgeschriebenen Zinssatzes in Höhe von 6 % und der Nichtberücksichtigung von Trendannahmen den zu erwartenden Verpflichtungsumfang aus der Pensionszusage nicht widerspiegelt und der Versichererbarwert sehr vorsichtig kalkuliert ist, empfiehlt es sich, einen Zielwert im Korridor zwischen dem handelsrechtlichen Erfüllungsbetrag bzw. dem nach internationaler Rechnungslegung anzusetzenden Wert und dem Versichererbarwert zu wählen. Letztendlich sollte sich die Zielgröße unabhängig vom gewählten versicherungsmathematischen Berechnungsverfahren an den erwarteten ökonomischen Parametern, insbesondere Zins und Kapitalanlageergebnis, orientieren.

Auslagerung

Die Auslagerung von Pensionszusagen geht immer mit einem Wechsel des Durchführungsweges bzw. des Versorgungsträgers einher. Dabei wird der Durchführungsweg der Pensionszusage durch einen anderen Durchführungsweg ersetzt. Als Beispiel sei an dieser Stelle der Wechsel von der unmittelbaren Pensionszusage in den mittelbaren Durchführungsweg Pensionsfonds genannt.

Der Wechsel des Durchführungsweges ist mit einer vollständigen oder – je nach Modell – teilweisen Auflösung der handels- und steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen verbunden. Die vom Arbeitgeber dafür aufgewendeten Finanzierungsmittel stellen für ihn in der Regel Betriebsausgaben dar. Eine Aktivierung der auf den externen Träger ausgelagerten Vermögenswerte scheidet aus, da sie dem Unternehmen weder rechtlich noch wirtschaftlich zugerechnet werden können.

Bei der Auslagerung wird dahingehend unterschieden, inwieweit der Arbeitgeber vollständig von seiner Pensionszusage befreit ist oder ihn weiterhin eine subsidiäre Haftung aus der Pensionszusage trifft. Für gesetzlich unverfallbare Anwartschaften (UVA) regelt § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), dass der Arbeitgeber auch dann für die zugesagte Versorgungsleistung einstehen muss, wenn er sich zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) eines mittelbaren Durchführungsweges bedient.

Nur für den Fall der Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens sieht der Gesetzgeber in § 4 Abs. 4 BetrAVG eine vollständig schuldbefreiende Auslage-

rung mittels Durchführungswegwechsels vor. Dabei wird die Pensionszusage von einer Pensionskasse oder einem Lebensversicherer übernommen (Liquidationsversicherung, siehe Kapitel „Besondere Auslagerungsmodelle“).

Für Versorgungsverhältnisse, die nicht dem Regelungsbereich des BetrAVG unterliegen, kommen schuldbefreiende Auslagerungslösungen infrage, die sich an den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts orientieren (§§ 414 ff. Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]). So kommt z. B. die schuldbefreiende Übertragung der Pensionszusage an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer GmbH auf einen Pensionsfonds in Betracht.

Motive für die Ausfinanzierung/ Auslagerung

Nachfolgeplanung

Die Gründe, sich mit der Ausfinanzierung oder Auslagerung von Pensionszusagen zu beschäftigen, sind vielfältig. Oft stehen diese Überlegungen im Zusammenhang mit konkreten „Nachfolgeregelungen“. Hierunter kann neben der Übertragung des Unternehmens auf einen (Familien-)Nachfolger auch ein Gesellschafterwechsel und ein Unternehmensverkauf verstanden werden. In allen genannten Fällen kann es vorkommen, dass der potenzielle Nachfolger bzw. Kaufinteressent zwar Interesse am Unternehmen hat, nicht aber an den bestehenden und ggf. unzureichend finanzierten Pensionszusagen.

Bilanzverkürzung

Die Verpflichtungen, die aus Pensionszusagen resultierten, werden in Handels- und Steuerbilanz durch Pensionsrückstellungen abgebildet. Oft sind Pensionsrückstellungen nicht hinreichend mit geeigneten Vermögensgegenständen bedeckt. So genügen die den Pensionsrückstellungen gegenüberstehenden Vermögenswerte beispielsweise oft nicht dem langfristigen Charakter der Verpflichtungen, sind illiquide oder erfüllen nicht die Sicherung im Falle einer Insolvenz. Jeder einzelne dieser Punkte kann unter Umständen schon ein Grund für die Verantwortlichen im Unternehmen sein, sich über die Ausfinanzierung oder Auslagerung der Pensionszusagen Gedanken zu machen. Dies geschieht nicht zum Selbstzweck, sondern aufgrund wirtschaftlicher Erwägungen.

So hat etwa das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das zu einer realistischeren Bewertung der Pensionsrückstellung führen soll, in vielen Unternehmen deutliche Spuren in der Handelsbilanz hinterlassen. Durch die im Zuge des BilMoG vielfach signifikant gestiegenen Pensionsrückstellungen ergeben sich wesentliche und nachhaltige Auswirkungen auf den ausschüttungsfähigen Gewinn und wichtige Bilanzkennzahlen, wie die Eigenkapitalquote, haben sich verschlechtert. Letzteres kann zu schlechteren Kreditkonditionen für das Unternehmen führen.

Rückläufige Verzinsungen in ehemals abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen und Wertpapierdepots lassen auch

bei bereits bestehenden Finanzierungsinstrumenten Deckungslücken entstehen, die mittels Nachdotierungen zu schließen sind.

Zinsschmelze

Das aktuelle Niedrigzinsniveau führt nicht nur zu Deckungslücken bei den Finanzierungsinstrumenten, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die handelsrechtliche Pensionsrückstellung. Durch die sinkenden Kapitalmarktzinsen ergeben sich zeitverzögert Auswirkungen auf den handelsrechtlich anzuwendenden Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen. Diese Zinsänderungen führen zu außerplanmäßigen Erhöhungen der Pensionsrückstellung, die vollständig ergebniswirksam sind und das handelsrechtliche Ergebnis zum jeweiligen Stichtag belasten. Dadurch kommt es zu einer weiteren Verschlechterung wichtiger und ausschüttungsrelevanter Bilanz- und Ergebniskennzahlen.

Der aktuelle Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen in Höhe von 4,88 % (Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 Handelsgesetzbuch [HGB], Restlaufzeit 15 Jahre, Stichtag 31.12.2013) wird bei unverändertem Marktzinsniveau bis 2018 auf ca. 3,9 % sinken.

Praxistipp:

Gemäß einer Faustformel kann davon ausgegangen werden, dass 1 % Zinssenkung bei üblicher Zusagegestaltung in einem gemischten Bestand aus Anwärtern und Leistungsempfängern einen Anstieg der Pensionsrückstellung von ca. 15 % bewirkt. Unternehmen können anhand dieser Faustformel grob abschätzen, wie hoch der zusätzliche Anstieg der Pensionsrückstellung durch die Zinsschmelze ist.

Die Zinsschmelze ist ein aktuelles Thema mit hoher Relevanz und wird die Unternehmen die nächsten Jahre begleiten. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Zinsschmelze auf die Höhe der zu bildenden Pensionsrückstellungen stellt sie ein weiteres Motiv für die Auslagerung von Pensionsrückstellungen dar.

Insolvenzversicherung

Für beherrschende GGF ist das Thema Insolvenzversicherung, oftmals auch im Zusammenhang mit Nachfolgeplanungen, von erheblicher Bedeutung. Denn dieser Personenkreis verfügt i.d.R. über keine oder nur sehr geringe Versorgungsansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die deshalb erteilten Pensionszusagen sind wesentliches Element für die Sicherung des Lebensstandards im Versorgungsfall. Dieser Personenkreis unterliegt jedoch nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG), so dass ein vertraglicher Insolvenzschutz errichtet werden muss.

Das Thema Insolvenzversicherung ist aber auch für Unternehmen von Bedeutung, deren Mitarbeiter dem gesetzlichen Insolvenzschutz unterliegen. Da für die gesetzliche Insolvenzversicherung Beiträge zu zahlen sind, haben Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit nach Wegen gesucht, die Kosten der Insolvenzversicherung zu mindern. Dies kann mit einer Auslagerung der Pensionszusagen auf einen Pensionsfonds erreicht werden (siehe Kapitel „Auslagerung auf einen Pensionsfonds“).